

b) für den einfachen unfrankirten Brief 7 Kreuzer Südb. Währ. beziehungsweise 20 Rappen.

Die Feststellung derjenigen Postorte, welche innerhalb des Grenzrayons von 7 Meilen gelegen sind, erfolgt im Wege der Verständigung zwischen den einzelnen beteiligten Postverwaltungen.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Poth beziehungsweise 15 Grammen nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von einem halben Pfunde unterliegen ohne weitere Abstrufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

Artikel 6.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Schweiz andererseits soll betragen: $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, oder 2 Kreuzer Südb. Währ., oder 5 Rappen für je $2\frac{1}{2}$ Poth beziehungsweise 40 Grammen, oder einen Bruchtheil davon.

Innerhalb des im Artikel 5. festgesetzten Grenzrayons soll das Porto für Drucksachen nach der Schweiz 1 Kreuzer Südb. Währ. für je $2\frac{1}{2}$ Poth und aus der Schweiz 2 Rappen für je 40 Grammen betragen.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als »Drucksache« gegen die obige ermäßigte Lage werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscontanten, Kurzetteln und Handels-Circularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zulässig.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden

Ge.